



Bewerbungsbedingungen für das Vergabeverfahren

Abschluss eines Handelspartnervertrags über die Beschaffung von Microsoft Lizenzen und Supportleistungen

Vergabeverfahren: 2026-LR-0005

1. Gegenstand und Ziel der Auftragsvergabe

1.1. Die Auftraggeberin

Die Landwirtschaftliche Rentenbank („Rentenbank“) ist die deutsche Förderbank für die Agrarwirtschaft und den ländlichen Raum. Die Bank stellt zinsgünstige Kredite für vielfältige agrarbezogene Vorhaben einschließlich erneuerbarer Energien bereit. Ihr Angebot richtet sich sowohl an Produktionsbetriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Wein- und Gartenbaus als auch an Hersteller landwirtschaftlicher Produktionsmittel sowie Handels- und Dienstleistungsunternehmen, die in enger Verbindung zur Landwirtschaft stehen. Sie finanziert darüber hinaus Vorhaben der Ernährungswirtschaft sowie sonstiger Unternehmen der vor- und nachgelagerten Produktionsstufen. Außerdem fördert sie Investitionen von Kommunen im ländlichen Raum sowie privates Engagement zur ländlichen Entwicklung. Die Kredite vergibt sie wettbewerbsneutral über andere Banken und Sparkassen.

Die Rentenbank wurde 1949 durch Gesetz als zentrales Refinanzierungsinstitut für die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft mit Sitz in Frankfurt am Main errichtet. Die Bank ist eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit einem gesetzlichen Förderauftrag. Zum 1. Januar 2014 wurde neben der weiterbestehenden Anstaltslast die ausdrückliche Haftung des Bundes für die Verbindlichkeiten der Bank in das Rentenbankgesetz aufgenommen. Die Bundesregierung übt die Rechtsaufsicht über die Rentenbank durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aus, das seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) trifft. Die Rentenbank steht unter Aufsicht der BaFin und ist Mitglied des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) und der European Association of Public Banks (EAPB).



1.2. Kurzbeschreibung der Leistung

Die Rentenbank beabsichtigt die Beschaffung von Microsoft-Lizenzen. Mit diesem Vergabeverfahren sucht die Rentenbank einen Auftragnehmer, der diese Lizenzen als Licensing Solution Partner (LSP) und Enterprise Software Advisor (ESA) beschafft sowie begleitende Serviceleistungen erbringt. Die Rentenbank strebt nunmehr den Beitritt zu dem Konzernvertrag Plattform mit der Vertragsnummer 4785551, den die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, und Microsoft mit Wirkung zum 1. Juni 2025 unter dem MBSA geschlossen haben (im Folgenden „Konzernvertrag“), an.

Aktuell bezieht die Rentenbank über einen Microsoft Software-Lizenz- und -Wartungsvertrag Software-Lizenzen mit Software-Wartung, sowie Pläne. Außerdem bezieht sie Serviceleistungen von einem Microsoft LSP/ESA, der die Microsoft-Leistungen vermittelt. Die entsprechenden Verträge enden am 31.01.2027 endet.

Die Einzelheiten des Auftragsgegenstandes ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und dem Vertrag.

1.3. Aufforderung zur Angebotsabgabe

Die Rentenbank fordert alle interessierten Unternehmen hiermit zur Abgabe eines Angebots auf.

2. Festlegungen zum Vergabeverfahren

2.1. Auftraggeberin



Vergabeverfahren 2026-LR-0005

Abschluss eines Handelspartnervertrags über die Beschaffung von Microsoft-Lizenzen inkl. Support

Auftraggeberin des zu vergebenden Vertrages ist die
Landwirtschaftliche Rentenbank
Anstalt des öffentlichen Rechts
Theodor-Heuss-Allee 80
60486 Frankfurt am Main

2.2. Verfahrensart

Die Leistung wird im offenen Verfahren nach § 119 Abs. 3 GWB, § 15 VgV vergeben. Es gelten die Bestimmungen des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV).

2.3. Losbildung

Fach- oder Teillose werden nicht gebildet.

2.4. Fristen

Es gelten folgende Fristen:

Ende der Angebotsfrist	09.10.2026, 12:00 Uhr
-------------------------------	------------------------------

Ende der Zuschlags- und Bindefrist	31.03.2027
---	-------------------

2.5. Kommunikation mit der Vergabestelle

2.5.1. Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen bestehen aus diesem Dokument (Bewerbungsbedingungen) und folgenden Anlagen:



Vergabeverfahren 2026-LR-0005

Abschluss eines Handelspartnervertrags über die Beschaffung von Microsoft-Lizenzen inkl. Support

- Anlage 1: Angebotsformblatt
- Anlage 2: Leistungsbeschreibung
- Anlage 3: Preisblatt
- Anlage 4: Vertrag
- Anhang 1: Leistungsbeschreibung (Anlage 2 zu den Bewerbungsbedingungen)
- Anhang 2: Preisblatt (Anlage 3 zu den Bewerbungsbedingungen)
- Anhang 3: Liste der Subunternehmer (Anlage 7 zu den Bewerbungsbedingungen)
- Anhang 4: Verhaltenskodex für von der Landwirtschaftlichen Rentenbank beauftragte Externe
- Anhang 5: Auflistung von Standorten der Leistungserbringung
- Anhang 6: Nachhaltigkeitsanforderungen bei Beschaffungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank
- Anlage 5: Bietergemeinschaftserklärung
- Anlage 6: Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers
- Anlage 7: Eigenerklärung zu Drittunternehmen und Unterauftragnehmern
- Anlage 8: Verpflichtungserklärung
- Anlage 9: Eigenerklärung über die technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- Anlage 10: Eigenerklärung zur Einhaltung des Bundestariftreuegesetzes (BTG)
- Anlage 11: Informationen zur Datenverarbeitung im Vergabeverfahren

Die Bieter haben sich unmittelbar nach dem Erhalt der Vergabeunterlagen über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Bestehen nach Auffassung des Bieters in den Vergabeunterlagen Unklarheiten, Zweifel, Unsicherheiten oder Widersprüche, sind diese der Vergabestelle unverzüglich in der in Abschnitt 2.5.2 beschriebenen Verfahrensweise mitzuteilen.



2.5.2. Fragen zu den Vergabeunterlagen

Fragen zu den Vergabeunterlagen sind in deutscher Sprache über die elektronische Vergabeplattform DTVP einzureichen. Fragen, die bis spätestens neun Tage vor Ablauf der Angebotsfrist eingehen, werden bis spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet. Die Antworten der Auftraggeberin werden ebenfalls über die elektronische Vergabeplattform zur Verfügung gestellt. **Die Bieter sind gehalten, sich regelmäßig dort zu informieren und die entsprechenden Informationen abzurufen.** Registrierte Unternehmen werden automatisch über neue Nachrichten der Auftraggeberin (z. B. Antworten auf Interessentenfragen) per E-Mail informiert. Eine Registrierung wird daher empfohlen.

Die Auftraggeberin behält sich vor, Fragen umzuformulieren, um Rückschlüsse auf die Identität des Fragestellers nicht zuzulassen.

Mündliche und fernmündliche Auskünfte werden nicht erteilt. Sie sind, falls sie dennoch erteilt werden, nicht verbindlich. Ebenfalls nicht verbindlich sind Auskünfte anderer Stellen als der in Abschnitt 2.1. genannten Kontaktstelle.

2.5.3. Abgabe der Angebote

Das Angebot ist innerhalb der Angebotsfrist in Textform (§ 126b BGB) elektronisch über die Angebotsfunktion der elektronischen Vergabeplattform DTVP abzugeben. Eine Abgabe des Angebots auf sonstigem Weg, z. B. per Post, Telefax oder E-Mail, ist nicht zulässig. Ebenfalls nicht zulässig ist eine Abgabe des Angebots über die Nachrichtenfunktion der elektronischen Vergabeplattform.

Die elektronische Vergabeplattform (Deutsches Vergabeportal) ist über die Internetadresse www.dtv.de zu erreichen. Dort finden sich auch Hinweise zu den technischen Rahmenbedingungen der Nutzung der elektronischen Vergabeplattform. **Interessierten Unternehmen wird empfohlen, sich rechtzeitig vor Ablauf der**



Angebotsfrist mit den Anforderungen an die elektronische Abgabe der Angebote vertraut zu machen, damit eine ordnungsgemäße und fristgerechte Abgabe sichergestellt ist.

Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingehen, werden ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten.

Angebote müssen in deutscher Sprache eingereicht werden. Sie müssen vollständig sein und haben alle geforderten Angaben und Erklärungen zu enthalten. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

2.5.4. Rücknahme von Angeboten

Bieter können ihre Angebote nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurücknehmen. Die Rücknahme eines Angebots ist nur auf demselben Wege wie die Angebotsabgabe selbst möglich.

2.6. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.7. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen und Einzelbieter gleichgestellt. Soweit in den Vergabeunterlagen von Bietern die Rede ist, sind damit auch Bietergemeinschaften gemeint, soweit nicht etwas Gegenteiliges angegeben ist.

Bietergemeinschaften haben im Zuschlagsfall eine Rechtsform anzunehmen, bei der eine gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder sichergestellt ist.

Bietergemeinschaften haben mit dem Angebot die **Bietergemeinschaftserklärung** nach Anlage 5 einzureichen.



Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot den Ausdruck aus dem Handelsregister, die Darstellung des Unternehmens, die Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers (Anlage 6), die Eigenerklärung über die technische und berufliche Leistungsfähigkeit (Anlage 9) und die Eigenerklärung zur Einhaltung des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) (Anlage 10) **für jedes Mitglied gesondert** abzugeben. Alle übrigen Angebotsbestandteile sind lediglich einmal für die Bietergemeinschaft als Ganzes einzureichen.

2.9. Eignungsleihe und Untervergabe

2.9.1. Eignungsleihe

Ein Bieter kann im Hinblick auf die erforderliche technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen. Will er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, hat er mit dem Angebot die **Eigenerklärung zu Drittunternehmen und Unterauftragnehmern** (Anlage 7) einzureichen und die dort geforderten Angaben zu Drittunternehmen zu machen. Er hat ferner nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, beispielsweise indem er für jedes vorgesehene Drittunternehmen eine **Verpflichtungserklärung** (Anlage 8) mit seinem Angebot vorlegt. **Nimmt ein Bieter im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten eines anderen Unternehmens in Anspruch, muss dieses Unternehmen die Leistung, für die die Kapazitäten benötigt werden, tatsächlich erbringen.** Die Möglichkeit der Eignungsleihe besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bieter und dem anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen.

2.9.2. Untervergabe



Will ein Bieter Teile des Auftrags an Unterauftragnehmer vergeben, hat er dies mit dem Angebot mitzuteilen und hierfür die Eigenerklärung zu Drittunternehmen und Unterauftragnehmern (Anlage 7) zu verwenden. Gleiches gilt für Unterauftragnehmer von Unterauftragnehmern und Unterauftragnehmer aller weiteren Stufen. Die Namen der Unterauftragnehmer **können** bereits mit dem Angebot benannt werden. Werden sie nicht mit dem Angebot benannt, sind sie auf gesonderte Aufforderung der Auftraggeberin zu benennen. Benennt der Bieter die Unterauftragnehmer bereits mit dem Angebot, hat er ferner nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, beispielsweise indem er für den vorgesehenen Unterauftragnehmer eine Verpflichtungserklärung (Anlage 8) mit seinem Angebot vorlegt; andernfalls ist der Nachweis auf gesonderte Aufforderung der Auftraggeberin zu erbringen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob sich der Bieter gleichzeitig auf die Kapazitäten der Unterauftragnehmer zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit oder Fachkunde beruft (Eignungsleihe gemäß Abschnitt 2.9.1.).

2.9.3. Gemeinsame Regelungen für Eignungsleihe und Untervergabe

Dritte und Unterauftragnehmer müssen die Anforderungen an die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen erfüllen. Zum Nachweis dessen sind für Dritte und Unterauftragnehmer, die bereits mit dem Angebot benannt werden, **in jedem Fall** mit dem Angebot die Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers (Anlage 6) vorzulegen. Die Eigenerklärung über die technische und berufliche Leistungsfähigkeit gemäß Anlage 9 ist insoweit für Dritte und Unterauftragnehmer vorzulegen, wie sich der Bieter auf ihre Eignung beruft oder sie einen jeweils entsprechenden Leistungsteil übernehmen sollen.

2.10. Hinweise zum Datenschutz

Der Bieter hat sicherzustellen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten durch den Bieter an die Auftraggeberin rechtmäßig ist. Soweit erforderlich, hat der Bieter die betroffenen Personen über die Übermittlung der Daten an die Auftraggeberin und deren



Verarbeitung für Zwecke des Vergabeverfahrens zu informieren und die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen.

Der Bieter erklärt sich mit der Abgabe eines Angebots damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten von der Auftraggeberin gespeichert und verarbeitet und ggf. auch an Dritte zur Durchführung des Vergabeverfahrens weitergegeben werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Informationen zur Datenverarbeitung im Vergabeverfahren (Anlage 11).

2.11. Keine Kostenerstattung

Für die Teilnahme am Vergabeverfahren einschließlich der Erstellung des Angebots werden keine Kosten erstattet.

2.12. Nachprüfungsmöglichkeit

2.12.1. Zuständige Vergabekammer

Zur Nachprüfung geltend gemachter Vergaberechtsverstöße können sich Unternehmen an folgende Stelle wenden:

Bundeskartellamt
Vergabekammern des Bundes
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn
Telefax: (0228) 9499-163

2.12.2. Verfahrensvorschriften

Für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer gelten u. a. die §§ 160 f. GWB. Diese haben folgenden Wortlaut:



§ 160 Einleitung, Antrag

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 161 Form, Inhalt

(1) Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Ein Antragsteller ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat einen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu benennen.



(2) Die Begründung muss die Bezeichnung des Antragsgegners, eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel enthalten sowie darlegen, dass die Rüge gegenüber dem Auftraggeber erfolgt ist; sie soll, soweit bekannt, die sonstigen Beteiligten benennen.

2.12.3. Hinweise auf die Akteneinsicht im Nachprüfungsverfahren

Bei der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens nach den §§ 160 ff. GWB steht jedem Verfahrensbeteiligten ein Akteneinsichtsrecht zu (§ 165 GWB). Jedes Angebot wird in die Vergabeakte aufgenommen. Die Auftraggeberin ist gemäß § 163 Abs. 2 S. 4 GWB verpflichtet, der Vergabekammer die Vergabeakte zur Verfügung zu stellen. Der Bieter muss daher mit der konkreten Möglichkeit rechnen, dass sein jeweiliges gesamtes Angebot von den übrigen Beteiligten des Nachprüfungsverfahrens eingesehen wird. Es liegt somit im eigenen Interesse des Bieters, geheimhaltungsbedürftige Unterlagen bereits mit der Abgabe des Angebots zu kennzeichnen. Die Entscheidung über den Umfang der Akteneinsicht obliegt der Vergabekammer.

2.13. Mitteilung über die Auftragsvergabe

Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass die Auftraggeberin gemäß § 39 Abs. 1 VgV verpflichtet ist, spätestens 30 Tage nach dem Abschluss des Vertrages eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln.

3. Inhalt sowie Prüfung und Wertung der Angebote

3.1. Inhalt der Angebote



Mit den Angeboten sind die nachfolgend in den Abschnitten 3.1.1 bis 3.1.9. genannten Unterlagen einzureichen. Soweit vorhanden, sind die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden, die an den dafür vorgesehenen Stellen auszufüllen sind.

Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Fremdsprachigen Unterlagen ist eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen.

3.1.1. Angebotsformblatt

Das **Angebotsformblatt** gemäß Anlage 1 ist ausgefüllt einzureichen.

3.1.2. Nachweise über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Mit dem Angebot ist die **Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers** gemäß Anlage 6 einzureichen.

Es gelten die Bestimmungen über den Ausschluss von Bietern in den §§ 123 bis 126 GWB. Gemäß § 6 Abs. 1 WRegG ist die Auftraggeberin verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister über den vorgesehenen Zuschlagsempfänger einzuholen.

3.1.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Mit dem Angebot ist ferner die **Eigenerklärung über die technische und berufliche Leistungsfähigkeit** gemäß Anlage 9 einzureichen.

In der Eigenerklärung über die technische und berufliche Leistungsfähigkeit hat der Bieter zu erklären, dass er ein autorisierter deutschsprachiger Licensing Solution Partner (LSP) und Enterprise Software Advisor (ESA) mit Sitz in Europa ist.



Mindestanforderung:

Der Auftragnehmer muss ein autorisierter deutschsprachiger Licensing Solution Partner (LSP) und Enterprise Software Advisor (ESA) mit Sitz in Europa sein.

3.1.4 Preisblatt

Mit dem Angebot ist das **Preisblatt** gemäß Anlage 3 ausgefüllt einzureichen. Der Preis ist für alle Positionen ohne Umsatzsteuer und durchgängig in EUR anzugeben.

Die Serviceleistungen gemäß Ziffer 6.1 der Leistungsbeschreibung werden nicht separat von der Rentenbank vergütet. Sie sind in den Gesamtpreis für die Lizenzen einzukalkulieren.

3.1.5 Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers

Mit dem Angebot ist eine **Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers** gemäß Anlage 6 einzureichen. Die Verpflichtungserklärung muss sich auf den Bieter und alle etwaigen Bietergemeinschaftsmitglieder sowie alle weiteren dort genannten Personen beziehen.

3.1.6 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit dem Angebot die **Bietergemeinschaftserklärung** nach Anlage 5 einzureichen.

3.1.7 Eignungsleihe und Untervergabe



Auf die im Falle der Eignungsleihe oder Untervergabe **zusätzlich einzureichenden Unterlagen** gemäß Abschnitt 2.9. wird hingewiesen.

3.1.8 Lizenzbedingungen

Mit dem Angebot dürfen Lizenzbedingungen des Herstellers für die Nutzung der angebotenen Lizenzen eingereicht werden. Diese dürfen den Bestimmungen des Vertrages und der übrigen Vergabeunterlagen nicht widersprechen. Abgesehen hiervon dürfen eigene Vertragsbedingungen des Bieters nicht Gegenstand des Angebots sein.

3.1.9 Dokument „Angebotsschreiben“

Aufgrund technischer Restriktionen der elektronischen Vergabeplattform muss bei elektronischer Angebotsabgabe zwingend ein Dokument mit der Bezeichnung „Angebotsschreiben“ ausgefüllt und eingereicht werden. Die dort vorgesehenen Eintragungsfelder müssen allerdings nicht ausgefüllt werden und können, soweit dies technisch möglich ist, freigelassen werden. Soweit die elektronische Vergabeplattform zwingend die Eingabe einer Summe des Angebots sowie eines Nachlasses verlangt, sind diese Angaben unverbindlich. Es können fiktive Angaben (z. B. 1 Euro) gemacht werden. Verbindlich sind allein die Preisangaben des Bieters im Preisblatt (Anlage 3).

3.1.10 Vertrag

Der Vertrag muss dem Angebot **nicht** beigelegt werden. Nach Erteilung des Zuschlags wird der Vertrag nebst Anlagen zu Dokumentationszwecken ausgefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet. Der Vertrag wird bereits mit der Erteilung des Zuschlags wirksam abgeschlossen.

3.2 Angebotsprüfung und -wertung



3.2.1 Allgemeines

Die Auftraggeberin prüft die Angebote nach Maßgabe insbesondere von § 56 VgV. Sie behält sich vor, Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

Auf die Ausschlussgründe gemäß § 57 Abs. 1 VgV wird hingewiesen.

3.2.2 Eignung der Bieter

Für einen Zuschlag kommen nur Bieter in Betracht, die fachkundig und leistungsfähig sind und die nicht aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen wurden.

Die Auftraggeberin prüft die Eignung der Bieter anhand der eingereichten Unterlagen. Es gelten die in diesen Bewerbungsbedingungen aufgestellten Mindestanforderungen an die Eignung. Die Auftraggeberin behält sich vor, weitergehende Nachweise zu verlangen, wenn Zweifel an der Eignung des Bieters bestehen.

3.2.3 Zuschlagskriterien und Zuschlag

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Wirtschaftlichkeit der Angebote wird anhand folgenden Zuschlagskriteriums bestimmt werden:

Preis des Angebots.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots werden die im Preisblatt angebotenen Preise für die Microsoft Lizenzen bewertet.



Hierfür wird der im Preisblatt angebotenen Gesamtpreis für die gesamte Laufzeit ohne Umsatzsteuer herangezogen. Das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis erhält 100 Punkte. Ein fiktives Angebot, dessen Preis für diese Leistungen dem 1,2-fachen des niedrigsten angebotenen Preises entspricht, erhält null Punkte. Angebote, deren Preis höher ist als der Preis dieses fiktiven Angebots, erhalten ebenfalls null Punkte. Alle Angebote, deren Preise zwischen dem niedrigsten angebotenen Preis und dem 1,2-fachen dieses Preises liegen, erhalten eine Punktzahl gemäß linearer Interpolation.

Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl, das zuschlagsfähig ist, erhält den Zuschlag. Erreichen mehrere Angebote dieselbe Gesamtpunktzahl, entscheidet das Los.

* * *



Anlagen

Anlage 1: **Angebotsformblatt**

Anlage 2: **Leistungsbeschreibung**

Anlage 3: **Preisblatt**

Anlage 4: **Vertrag**

Anhang 1: **Leistungsbeschreibung (Anlage 2 zu den Bewerbungsbedingungen)**

Anhang 2: **Preisblatt (Anlage 3 zu den Bewerbungsbedingungen)**

Anhang 3: **Liste der Subunternehmer (Anlage 7 zu den Bewerbungsbedingungen)**

Anhang 4: **Verhaltenskodex für von der Landwirtschaftlichen Rentenbank beauftragte Externe**

Anhang 5: **Auflistung von Standorten der Leistungserbringung**

Anhang 6: **Nachhaltigkeitsanforderungen bei Beschaffungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank**

Anlage 5: **Bietergemeinschaftserklärung**

Anlage 6: **Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers**

Anlage 7: **Eigenerklärung zu Drittunternehmen und Unterauftragnehmern**

Anlage 8: **Verpflichtungserklärung**

Anlage 9: **Eigenerklärung über die technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

Anlage 10: **Eigenerklärung zur Einhaltung des Bundestariftreuegesetzes (BTTG)**

Anlage 11: **Informationen zur Datenverarbeitung im Vergabeverfahren**